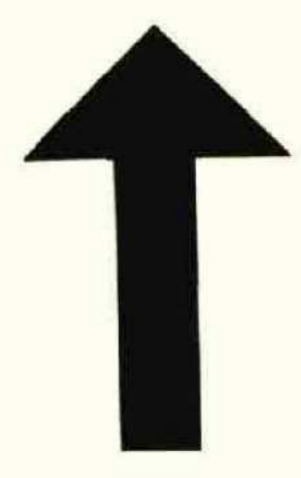


SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 83



TEIL B - TEXT

IN ÜBEN MIT FD BEZEICHNETEN BAUFÄCHEN SIND NUR FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG BIS ZU 5% ZULASSIG.

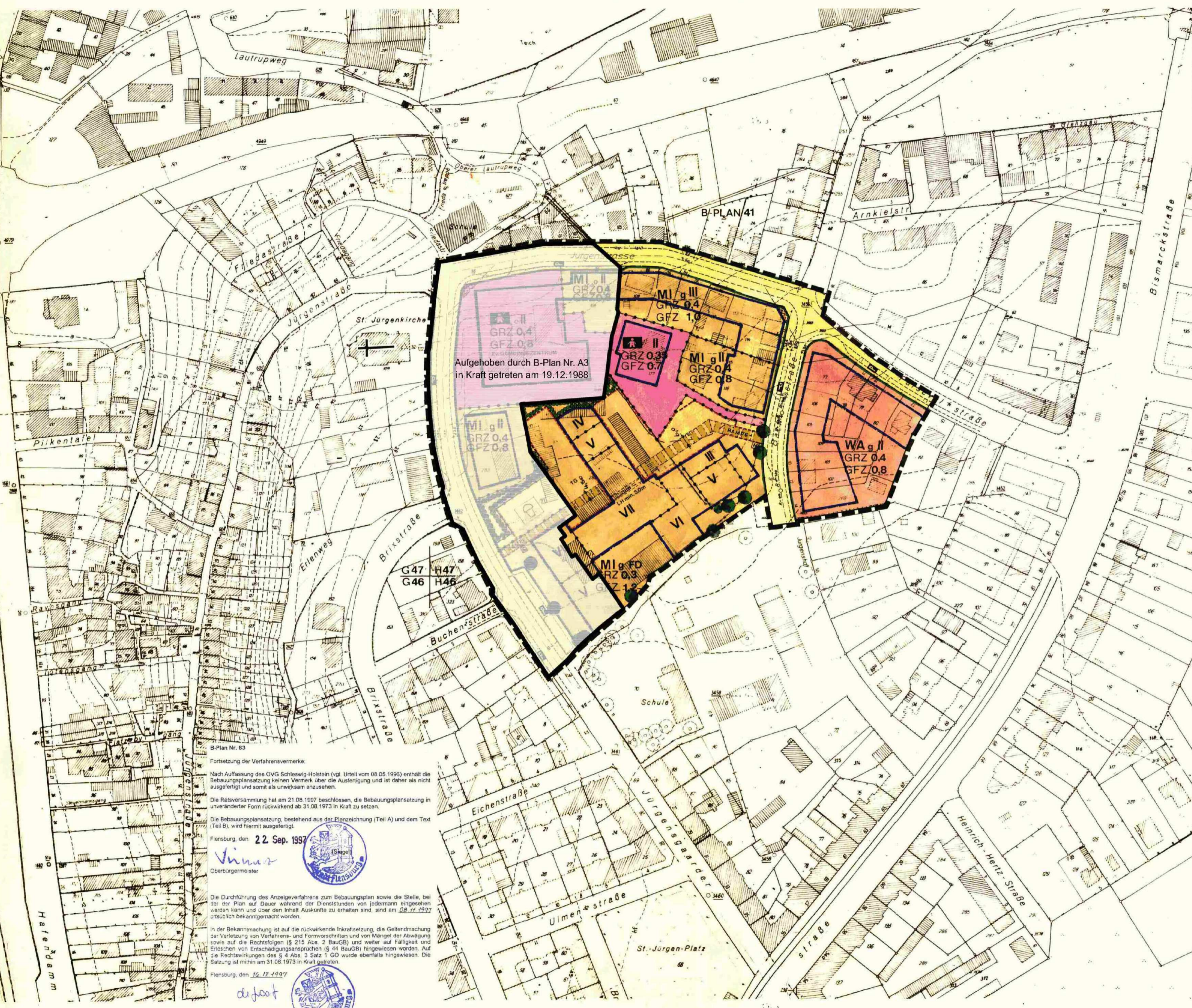
INNERHALB DER FESTGESETZTEN, VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DER EINGETRAGENEN SICHTRECKE IST JEDE SICHTBEHINDERNDE BEBAUUNG, BEPFLANZUNG ODER SONSTIGE NUTZUNG MIT MEHR ALS 0,70m HOHE ÜBER FAHRBAHN- OBERKANTE UNZULÄSSIG. JEDE BEWUCHS IST DAUERND UNTER DIESER HOHE ZU HALTEN.

FLÄCHEN FÜR GARAGEN SIND, SOFERN NICHT GESONDERT AUSGEWIESEN, NUR INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

TIEFGARAGEN SIND NACH § 21a ABS. 5 BAUNVO 1990 AUF DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL ANRECHENBAR.

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES V. 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 26. 4. 1973 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 83 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A - PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG:

- PLANFESTSETZUNGEN:**
- WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - MI MISCHGEBIET
 - MK KERNGEBIET
 - GE GEWERBEGEBIET
 - GI INDUSTRIEGEBIET
 - SO SONDERGEBIET
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 - FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - GRÜNFLÄCHE
 - | ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - | FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
 - | REDENRÜCKHALTEBECKEN
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHE
 - | MIT GEN.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER ZU BELASTENDE FLÄCHE
 - | FLÄCHE FÜR STELLPLATZE, GARAGEN, TIEFGARAGEN UND GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - | ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - | ZU ERHALTENDER KNICK
 - | ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HOCHSTÖREZEH (z.B. DREI GESCH.)
 - | GRZ
 - | GFZ
 - | SPIELPLATZ
 - | GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - | NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - | ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND
 - | STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 - | BAUGRENZE
 - | BAULINIE
 - | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - | MÜLLTONNENSTANDPLATZ
 - | KINDERGARTEN
 - | DURCHGÄNGE, DURCHFÄHRTEN
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- | VORHANDENE BEBAUUNG
 - | VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - | VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - | AUFZUBEHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZE
 - | KÜNFTIG WEGFALLENDE GEBÄUDE
 - | AUFTHEILUNG VON VERKEHRSPFLÄCHEN
 - | OBERIRDISCHE VERORDNUNGSANLAGEN, HOCHSPANNUNGSLEITUNG
 - | SICHTRECKE
 - | HÖHENLINIE
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:**
- | SCHUTZBEREICH FÜR DIE HOCHSPANNUNGSLEITUNG
 - | FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN

Fortsetzung der Verfahrensvermerke:

Nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein (vgl. Urteil vom 08.05.1996) enthält die Bebauungsplanatzung keinen Vermerk über die Ausfertigung und ist daher als nicht ausgefertigt und somit als unwirksam anzusehen.

Die Ratsversammlung hat am 21.08.1997 beschlossen, die Bebauungsplanatzung in unveränderter Form rückwirkend ab 31.08.1973 in Kraft zu setzen.

Die Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 22. Sep. 1997

Vinax
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 08.11.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die rückwirkende Inkraftsetzung, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem am 31.08.1973 in Kraft getretenen

Flensburg, den 16. 12. 1997

dejaot

Die GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 B BAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 20. 8. 1973 (AZ: III-613/Oh-1/83) erteilt.

FLENSBURG AM 20. 8. 1973

STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT

John
OBERBÜRGERMEISTER

Stadtbaurat
STADTBURAU

VERMERK:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I S. 1237)

VERFAHRENSVERMERKE:

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 27.1.1972 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBÄULICHEN PLANUNG WURDEN ÜBERPRÜFT UND BESCHENIGT.

FLensburg, am 15.5.1973

ik
Meier

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 B BAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER RATSVERSAMMLUNG VOM 2. 2. 1972

FLensburg, am 14.7.73

Sole

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 5. 1. 1973 BIS 6. 2. 1973 NACH VORHERIGER AM 22. 12. 1972 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSZEIT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

FLensburg, am 30. 8. 1973

Bauverwaltungsmst
Schäfermann

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE WIE DIE BEFUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 30. 8. 1973 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS.

FLensburg, am 30. 8. 1973

Reyer

ENTWURF ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 83

MASZSTAB 1:1000

DER FLUREN H46, H47 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN JÜRGENSGAARDER STR., JÜRGENSTR., PARSEVALSTR., U. BEIDERSEITS DER BACHSTRASSE